

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 01.03.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 1. März 1906.) 61. Stück.

Inhalt:

- N^o. 128. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1906, betreffend Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906.

N^o. 128.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906.

Oldenburg, den 26. Februar 1906.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906 — Reichsgesetzblatt Seite 109 — Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften erlassen, welche an Stelle der zur Zeit gültigen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften sowie der diese abändernden und ergänzenden Bundesratsbeschlüsse vom 1. März 1906 ab Gültigkeit haben werden.

Die Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 20. Februar 1906 abgedruckt und können bei den Zollstellen eingesehen



werden; auch wird eine Ausgabe derselben, welche zugleich den Text des Gesetzes vom 7. Februar 1906 enthält, in R. v. Deckers Verlag, G. Schenk in Berlin S. W., Jerusalemstraße 56, erscheinen.

Oldenburg, den 26. Februar 1906.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

R. Weber.

